

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 24. Juli 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0198/92 - 3.3.1  
**Anmeldenummer:** 89101865.7  
**Veröffentlichungsnummer:** 0327985  
**IPC:** C07C 43/16  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Verfahren zur Herstellung von Vinylethern

**Anmelder:**  
BASF Aktiengesellschaft

**Einsprechender:**  
-

**Stichwort:**  
Vinylether/BASF

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56  
EPÜ R. 71(2)

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (nein) - naheliegende Lösung der Aufgabe"  
"Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten - Einwände der Kammer nicht widerlegt"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0198/92 - 3.3.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1  
vom 24. Juli 1996

**Beschwerdeführer:** BASF Aktiengesellschaft  
Carl-Bosch-Straße 38  
D-67063 Ludwigshafen (DE)

**Vertreter:** -

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 18. Oktober 1991 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 89 101 865.7 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

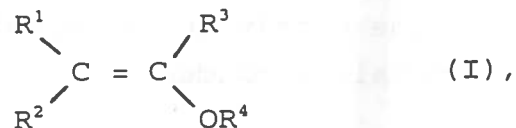
**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** A. J. Nuss  
**Mitglieder:** J. M. Jonk  
R. E. Teschemacher

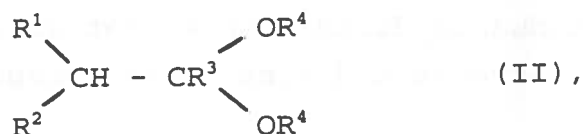
### Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, mit der die europäische Patentanmeldung 89 101 865.7 (Veröffentlichungsnummer 0 327 985) zurückgewiesen worden ist.
- II. Dieser Entscheidung lagen die ursprünglich eingereichten Patentansprüche 1 bis 3 zugrunde. Der unabhängige Anspruch 1 lautete wie folgt:

"Verfahren zur Herstellung von Vinylethern der Formel (I)



in der  $R^1$  bis  $R^3$  untereinander gleich oder verschieden sind und für Wasserstoff, geradkettige oder verzweigte Alkyl- oder Alkenylreste mit bis zu 12 Kohlenstoffatomen, Cycloalkyl- oder Cycloalkylenreste mit 5 bis 8 Kohlenstoffatomen, Aryl-, Alkylaryl-, Alkenylaryl-, Aralkyl- und Aralkenylreste mit 6 bis 16 Kohlenstoffatomen, halogensubstituierte Arylreste oder für heterocyclische Reste stehen und darüber hinaus die Reste  $R^1$  und  $R^2$  oder  $R^1$  und  $R^3$  zusammen mit dem C-Atom, an das sie gebunden sind, ein Cycloalkan, Cycloalken oder einen Heterocyclus bilden können, und  $R^4$  für Alkyl- oder Alkylaryl- oder Aralkylreste steht, dadurch gekennzeichnet, daß man Alkohole aus Acetalen/Ketalen der Formel (II)



in der R<sup>1</sup> bis R<sup>4</sup> obige Bedeutung haben, in Gegenwart von Phosphaten mit Zeolithstruktur und/oder gefällten Phosphaten der Elemente B, Zr, Ce, Fe und/oder Phosphorsäure bzw. Borsäure auf Trägermaterial und/oder sauren undotierten Metalloxiden als Katalysatoren abspaltet."

III. In der Entscheidung wird ausgeführt, daß das Verfahren gemäß Anspruch 1 aufgrund der Dokumente

- (1) Houben-Weyl, Methoden der Organischen Chemie, Band VI/3 (1965), Seiten 97 bis 102,
- (2) Chemical Abstracts, Vol. 24, Nr. 15, Seite 3755: "The catalytic decomposition of acetals by metallic oxides",
- (3) EP-A-0 217 089, und
- (4) US-A-3 705 924

nicht neu sei. Zudem dürfte der Gegenstand des Anspruchs 2, der die Verwendung bestimmter Phosphaten mit Zeolithstruktur als Katalysator betraf, nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen.

IV. Die Beschwerdeführerin hat mit der Beschwerdebegründung eingeschränkte Patentansprüche vorgelegt.

Zudem hat sie am 3. April 1995 diese Ansprüche zur Behebung der in zwei Zwischenbescheiden der Kammer u. a. bezüglich der erfinderischen Tätigkeit vorgebrachten Einwände durch noch weiter eingeschränkte Ansprüche 1 bis 3 ersetzt und eine diesem Anspruchssatz angepaßt

Beschreibung eingereicht. Der zuletzt eingereichte Anspruch 1 unterscheidet sich vom ursprünglichen, oben wiedergegebenen Anspruch 1 durch die Streichung des Passus bezüglich des Katalysators:

"und/oder gefällten Phosphaten der Elemente B, Zr, Ce, Fe und/oder Phosphorsäure bzw. Borsäure auf Trägermaterial und/oder sauren undotierten Metalloxiden";

d. h. durch die Einschränkung dieses Anspruchs auf die Verwendung von **Phosphaten mit Zeolithstruktur** als Katalysatoren.

Hierzu hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, durch die erfolgte Beschränkung seien die Einwände bezüglich erfinderischer Tätigkeit ausgeräumt.

- V. In der Anlage zur Ladung für eine mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1996 hat die Kammer u. a. darauf hingewiesen, die nach der vorliegenden Patentanmeldung gegenüber dem nächsten Stand der Technik, d. h. Dokument (4) oder Dokument (1), bestehende tatsächlich gelöste Aufgabe scheine darin zu bestehen, ein weiteres Verfahren zur Herstellung von Vinylethern der Formel (I) bereitzustellen, dessen Ausbeuten mit denjenigen des genannten Standes der Technik vergleichbar seien. Die anmeldungsgemäße Lösung dieser Aufgabe durch die Verwendung von Phosphaten mit Zeolithstruktur, wie den an sich als Katalysator bekannten Aluminiumphosphaten mit Zeolithstruktur, dürfte jedoch nach der vorläufigen Auffassung der Kammer aufgrund dieser Dokumente, insbesondere Dokument (1), in dem **Aluminiumphosphat** u. a. gegenüber dem ursprünglich in der vorliegenden Anmeldung beanspruchten **Borphosphat** als ein wirksamerer Katalysator bezeichnet wird, für den Fachmann naheliegend gewesen sein.

- VI. Im Schreiben vom 18. Juli 1996 hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, sie werde an der von der Kammer gemäß Artikel 116 (1) EPÜ anberaumten mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen. Zudem hat sie eine Entscheidung nach Aktenlage beantragt.
- VII. Die anberaumte mündliche Verhandlung, bei der die Beschwerdeführerin - wie vorher angekündigt - nicht vertreten war, hat am 24. Juli 1996 stattgefunden.
- VIII. Die Beschwerdeführerin hat im schriftlichen Verfahren die Aufhebung der Zurückweisungsentscheidung und die Erteilung eines Patentes mit den am 3. April 1995 eingereichten Patentansprüchen 1 bis 3 und der daran angepaßten Beschreibung beantragt.

#### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. In dem Ladungszusatz für die mündliche Verhandlung wurde dargelegt, aus welchen Gründen die Kammer der vorläufigen Ansicht war, daß das beanspruchte Verfahren nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.
3. In der mündlichen Verhandlung, die gemäß Regel 71 (2) EPÜ ohne die ordnungsgemäß geladene Beschwerdeführerin durchgeführt wurde, wurden diese Bedenken nicht widerlegt. Die Kammer bleibt daher der Meinung, daß aus den bereits mitgeteilten Gründen der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischer Tätigkeit beruht. Insbesondere hat die Kammer keinen Grund anzunehmen, daß Aluminiumphosphat mit Zeolithstruktur nicht als eine geeignete Alternative zum bekannten "normalen" Aluminiumphosphat-Katalysator anzusehen war.

Anspruch 1 ist daher nach Auffassung der Kammer nicht  
gewährbar (Art. 56 EPÜ).

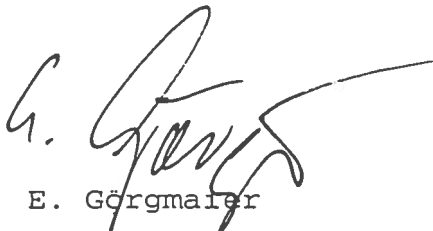
4. Mit dem unabhängigen Anspruch fallen auch die auf ihn  
rückbezogenen abhängigen Unteransprüche 2 und 3.

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

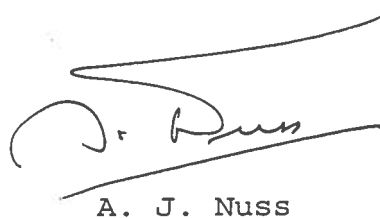
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:



E. Görgmaier

Der Vorsitzende:



A. J. Nuss